



VERORDNUNG

über die Tourismusabgabe

der Einwohnergemeinde Silenen
(vom 20. November 2013)

VERORDNUNG

über die Tourismusabgabe der Einwohnergemeinde Silenen
(vom 20. November 2013)

Die Einwohnergemeindeversammlung Silenen, gestützt auf Artikel 106 und 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung sowie gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Gemeindeordnung¹, beschliesst:

Artikel 1 Abgabepflicht
a) Grundsatz

¹ Jeder Gast, der in der Gemeinde Silenen übernachtet, hat eine Tourismusabgabe zu entrichten.

² Gast ist jede Person mit auswärtigem Wohnsitz, die in der Gemeinde Silenen übernachtet.

³ Für Berghütten (SAC, AAC und Private), Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Mobil- und Wohnheime und dergleichen kann die Abgabe als Jahrespauschale erhoben werden.

Artikel 2 b) Ausnahmen

Keine Tourismusabgabe zu entrichten haben:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- b) Militär- und Zivilschutzangehörige bei Einquartierungen;
- c) Personen, die in der Gemeinde Silenen ihrem Beruf nachgehen;
- d) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachtet, die in der Gemeinde Silenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- e) Eigentümer bzw. Dauermieter eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, mit primärem steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Silenen und deren in der Gemeinde wohnenden Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Artikel 3 Höhe der Tourismusabgabe

Die Tourismusabgabe beträgt pro Person und Übernachtung:

¹ in Hotels, Gasthäusern, Privatzimmern, Massenlagern und sonstigen Unterkünften:

Fr. 1.00

² Die Jahrespauschale für Ferienhäuser und Ferienwohnungen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 beträgt pro Wohneinheit / Wohnung:

Fr. 80.00

³ Die Jahrespauschale für Berghütten (SAC, AAC und Private) im Sinne von Art. 1 Abs. 3 beträgt:

| | |
|-------------------------------|------------|
| bis 500 Übernachtungen | Fr. 150.00 |
| von 501 – 1500 Übernachtungen | Fr. 400.00 |
| über 1500 Übernachtungen | Fr. 600.00 |

⁴ Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag der örtlichen Tourismuskommision die Tourismusabgaben und Jahrespauschalen der Teuerung anpassen.

⁵ Der Tourismusabgabe und der Jahrespauschale liegen der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. August 2013 zugrunde (Stand 1. August 2013: 98.9 Punkte; Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Tourismus-

¹ neu Gemeindeordnung Artikel 5

abgaben und Jahrespauschalen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge unter Fr. 1.00 auf die nächsten zehn Rappen, die Beträge bis Fr. 100.00 auf den nächsten Franken und die Beträge über Fr. 100.00 auf zehn Franken aufzurunden.

Artikel 4 Einzug der Tourismusabgaben

Hoteliers, Gasthausbesitzer, Hüttenwarte, Pensionsinhaber, Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder Privatzimmern sowie andere Personen, die abgabepflichtige Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Tourismusabgaben einzuziehen. Sie haben darüber Buch zu führen. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Einwohnergemeinderat auf Nachfrage vorzuweisen.

Artikel 5 Ablieferung der Tourismusabgaben

Die Tourismusabgaben sind kalenderjährlich mit der Gemeindeverwaltung Silenen abzurechnen und abzuliefern.

Artikel 6 Verwendungszweck

Die in Art. 4 erhobenen Tourismusabgaben werden in vollem Umfang für die lokalen Tourismusaufgaben eingesetzt.

Artikel 7 Vollzug

Der Gemeinderat Silenen ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig. Er stellt den Einzug der Tourismusabgaben und deren Verwendung zugunsten des Tourismus sicher.

Artikel 8 Verwaltungsverfahren

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Einwohnergemeinderat Silenen erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide des Einwohnergemeinderates können innert 20 Tagen schriftlich unter Angabe des Rechtsbegehrens an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994.

Artikel 9 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können vom Einwohnergemeinderat Silenen mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege.

² Die Entrichtung der Busse entbindet nicht von der Nachzahlungspflicht der nichtabgerechneten Tourismusabgaben.

Artikel 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Durch die Inkraftsetzung dieser Verordnung über die Tourismusabgabe werden die Kurtaxenverordnung vom 7. Mai 2008 sowie alle in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 20. November 2013.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Wendelin Loretz

Der Gemeindegeschreiber: Roger Metry